

Amtliche Bekanntmachung

zur Haushaltssatzung 2025/2026

Durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Digitalisierung erfolgte die Genehmigung der Haushaltssatzung 2025/2026 unter Auflagen.

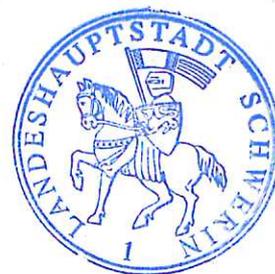
Entsprechend der rechtsaufsichtlichen Entscheidung wurde für das Haushaltsjahr 2025 nach Punkt I. A. eine Sperrverfügung des Oberbürgermeisters nach § 51 Absatz 4 KV M-V im Einvernehmen mit der Stadtvertretung vom 26.05.2025 sowie eine Änderungssatzung der Realsteuerhebesätze 2025 (Drs.-Nr. 01498/2025) erlassen.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 der Landeshauptstadt Schwerin mit ihren Anlagen sowie die Sperrverfügung und die Änderungssatzung der Realsteuerhebesätze 2025 liegen zur Einsichtnahme vom 28.05.2025 bis 27.06.2025 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 27.05.2025


Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier

Im Internet veröffentlicht am 27.05.2025



Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2025	2026
	in Euro	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	437.811.000	444.657.300
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	451.415.200	461.011.100
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-13.731.900	-16.353.800
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	426.830.100	432.472.000
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	426.261.400	437.603.000
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	568.700	-5.131.000
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.215.700	34.974.100
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	69.886.900	84.464.500
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-37.671.200	-49.490.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

41.671.200 Euro in 2025 und
54.490.400 Euro in 2026.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 Euro in 2025 und
9.950.000 Euro in 2026.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

110.000.000 Euro in 2025 und
100.000.000 Euro in 2026.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v. H.	595 v. H.
c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)		
- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche		
- für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche		
- je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €		
2. Gewerbesteuer auf		
	450 v. H.	450 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

1.107,92 Vollzeitäquivalente (VzÄ) im Jahr 2025 und
1.111,92 VzÄ im Jahr 2026.

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Leitungen der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 2 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
3. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
4. Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie je Einzelfall weniger als eine Million Euro sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie je Einzelfall weniger als 500 TEuro betragen.
5. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind 2 % Abweichungen gemessen an der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Eine diesbezügliche Abweichung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
6. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden mit Ausnahme des TH 08 – Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz – innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
Im TH 08 – Brandschutz; Rettungsdienst, Katastrophenschutz – sind die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen Gegenstand der gesetzlichen Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes (§ 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik).
 - b) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.

- c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- d) Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement (ZGM) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
- e) Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
- f) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- g) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- h) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- i) Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen (Pos. 11 und 12) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
- j) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Freigabe durch den Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung.
- k) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- l) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- m) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- n) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
- o) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- p) Der TH 13 – Städtebauliche Sondervermögen stellt keine Deckungsquelle im Sinne aller teilhaushaltsübergreifenden Haushaltsvermerke nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sowie im Rahmen der Gesamtdeckung § 12 Nr. 1-3 GemHVO-Doppik dar.
- q) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen, welche im Haushaltsjahr 2025 für die Jahre 2027 ff. veranschlagt wurden, gelten im Haushaltsjahr 2026 fort.
- r) Die Inanspruchnahme der im Zuge der Haushaltsplanung vorgenommenen investiven Risikoaufläge bedarf der vorherigen Freigabe durch die für Finanzen zuständige Dezernatsleitung.

Nachrichtliche Angaben:

	2025	2026
	in Euro	
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	59.128.626	42.774.826
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-89.995.306,48	-95.126.306,48
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	493.822.612,79	477.468.812,79

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 07.05.2025 mit Geschäftszeichen II 320-174-65000-2024/029-001 wie folgt bekannt gegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen zur Haushaltssatzung 2025/2026

- A. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird für das **Haushaltsjahr 2025** angeordnet, dass die **Stadtvertretung Schwerin bis zum 30. Juni 2025** die erforderlichen Entscheidungen trifft, um gegenüber der Haushaltsplanung 2025 das Erreichen eines selbst erwirtschafteten **jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2025** sicherzustellen. Das geeignete Mittel ist der **Erlas einer Nachtragshaushaltssatzung**. Alternativ oder ergänzend kommt zur Erreichung der Zielvorgabe nach Satz 1 der **Erlas einer Sperrverfügung des Oberbürgermeisters nach § 51 Absatz 4 KV M-V im Einvernehmen mit der Stadtvertretung oder der Erlas einer Hebesatzung** in Betracht. Die Nachtragshaushaltssatzung, die Sperrverfügung und/oder die Hebesatzung sind dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Beschlussfassung vorzulegen.
- B. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V verfügt, die sicherstellt, dass Auszahlungen oder Aufwendungen nur nach Maßgabe von § 49 KV M-V geleistet bzw. getätigt werden. Ausgenommen sind Aufwendungen oder Auszahlungen, die der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen. Die Sperrverfügung ist dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung vorzulegen. Die Sperrverfügung kann nach Umsetzung der Anordnung zu I.A aufgehoben werden.
- C. Für die Anordnungen I.A und I.B wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
- D. Die Entscheidung zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 wird zurückgestellt.

II. Rechtsaufsichtliche Anordnung zum Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass das Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung fortzuschreiben und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung spätestens bis zum 30. September 2025 vorzulegen ist.

III. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2025/2026

- A. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **41.621.200 Euro teilweise** in Höhe von **30.917.200 Euro** (in Worten: dreißig Millionen neunhundertsebzehntausendzweihundert Euro) **genehmigt**.
Der genehmigte Gesamtbetrag 2025 erhöht sich um bis zu 1.914.600 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge zur Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.
Die Teilgenehmigung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:
1. Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden oder bei der Kreditgenehmigung angerechnet wurden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.
 2. Der Auszahlungsansatz für Grundstücksankäufe darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie der Erwerb zur pflichtigen Aufgabenerfüllung oder im Zusammenhang mit bereits genehmigten Maßnahmen notwendig ist.
- B. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **54.490.400 Euro teilweise** in Höhe von **38.187.500 Euro** (in Worten: achtunddreißig Millionen einhundertsebenundachtzigtausendfünfhundert Euro) **genehmigt**.
Der genehmigte Gesamtbetrag 2026 erhöht sich um bis zu 3.894.300 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge zur Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.
Die Teilgenehmigung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:
1. Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.
 2. Der Auszahlungsansatz für Grundstücksankäufe in Höhe von 800.000 Euro darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie der Erwerb zur pflichtigen Aufgabenerfüllung oder im Zusammenhang mit bereits genehmigten Maßnahmen notwendig ist.
- C. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **9.950.000 Euro teilweise** in Höhe von **1.950.000 Euro** (in Worten: eine Million neunhundertfünfzigtausend Euro) **genehmigt**.
- D. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **110.000.000 EUR vollständig** unter folgender **Auflage genehmigt**:
Die Landeshauptstadt Schwerin hat im Haushaltsjahr 2025 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach dem Stichtag vorzulegen und hat für das zurückliegende Halbjahr monatlich den höchsten und den geringsten Stand der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens auszuweisen.
- E. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **100.000.000 EUR vollständig** unter folgender **Auflage genehmigt**:
Die Landeshauptstadt Schwerin hat im Haushaltsjahr 2025 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach dem Stichtag vorzulegen und hat für das zurückliegende Halbjahr monatlich den höchsten und den geringsten Stand der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens auszuweisen.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.05.2025 bis 27.06.2025 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den
Ort, Datum

27.05.2025



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen im Internet unter www.schwerin.de/Bekanntmachungen am 27.05 2025 veröffentlicht.

**Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V
(KV M-V) für das Haushaltsjahr 2025**

1. Für das Haushaltsjahr 2025 werden mit Unterzeichnung nachfolgend aufgeführte Auszahlungsansätze in den angegebenen Teilhaushalten gesperrt. Die darüber hinaus aufgeführten zu erwartenden Mehreinzahlungen stehen nicht für Mehrauszahlungen zur Verfügung.

TH	Ein- bzw. Auszahlung	Einzahlung in Euro	Auszahlung in Euro
01 bis 15	In der Position Sach- und Dienstleistungen werden mit Ausnahme der Leistungen der Eigenbetriebe, der KSM und für das Stadthaus alle Auszahlungsansätze bis zum Ende des Haushaltsjahres den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen und korrespondierend der angegebene Betrag gesperrt.		500.000
04	Für den Bereich Prävention und Förderungen für Jugend (Fachgruppe 49.4) wären bei fortzusetzender vorläufiger Haushaltsführung ca. 570.000 Euro aus dem zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz nicht verfügbar. Hiervon wird der angegebene Betrag gesperrt. Gleichzeitig wird die Erhöhung der verfügbaren Mittel gegenüber dem Vorjahr bzw. gegenüber den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung um ca. 370.000 Euro ermöglicht.		200.000
07	Unterstützung von Sportgroßveranstaltungen Die hierfür bereitstehenden Mittel von 20.000 Euro werden an die Inanspruchnahme des Vorjahres angepasst. Das bedeutet eine Halbierung.		10.000
div.	Es erfolgt eine einmalige Reduzierung der Bewirtschaftungsleistungen für Straßen, Grün und Gebäude durch die Eigenbetriebe SDS und ZGM.		500.000
10	Durch den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages für die städtische Straßenbeleuchtung ergeben sich Minderauszahlungen.		200.000
15	Die Übernachtungssteuer verzeichnet unabhängig von der prozentualen Erhöhung gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs. Diese Mehreinzahlungen werden zur Zielerreichung eingesetzt.	100.000	
15	Es erfolgt eine maßvolle Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes um 8 Punkte. Insbesondere Geschäftsgrundstücke haben in Umsetzung der Grundsteuerreform teils erhebliche Entlastungen erfahren.	928.000	
	gesamt	1.028.000	1.410.000

2. Die korrespondierenden Positionen im Ergebnishaushalt werden in analoger Anwendung gesperrt bzw. zur Verwendung eingeschränkt.

3. Die Freigabe gesperrter Beträge ist grundsätzlich nur zulässig, soweit der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung (Position 37) mindestens 3.000.000 Euro ohne Berücksichtigung von im Haushaltsjahr 2025 zugeflossenen Konsolidierungszuweisungen beträgt.
Über die Freigabe gesperrter Beträge entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtvertretung (§ 51 Absatz 2 KV M-V).
4. Das Einvernehmen zur vorgenannten Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 51 Absatz 4 KV M-V zwischen Stadtvertretung und Oberbürgermeister ist auf der Sitzung der Stadtvertretung am 26. Mai 2025 erteilt worden (vgl. Drs.-Nr. 01498/2025).

Schwerin, 27.05. 2025



Dr. Rico Badenschier
- Oberbürgermeister -